

„Persymphans“.

In unserer Zeit sind die Ideen des Kollektivismus, der gemeinschaftlichen Arbeit allseits anerkannt. Daher erscheint der Ideengang verständlich, der im Jahre 1922 den Prof. Zeitlin auf den Gedanken des „ersten symphonischen Ensembles“, d. h. des Orchesters ohne Dirigenten, brachte.

Wir müssen jedenfalls auch die Lage des russischen Orchesters verstehen. Rußland geriet in eine Periode der „Dirigentenlosigkeit“. Kassewitzki war abgereist und außer Emil Kuper hatten wir keinen hervorragenden Dirigenten mehr, trotzdem es verschiedene gute Dirigenten gab. Diese Lage erweckte allmählich bei den Orchester-Mitgliedern den Gedanken an die „Entthronung des Dirigenten“. Jedes Orchestermitglied fühlt sich ja als Künstler, den bloß „äußere“ Umstände verhindert haben, in der ersten Reihe des Künstler-tum zu stehen.

Die Idee des Orchesters ohne Dirigenten faßte festen Fuß bei den Orchestermitgliedern, und sie gaben sich große Mühe, diese Idee zu verwirklichen, obwohl das Spielen ohne Dirigenten natürlicherweise große Schwierigkeiten bietet. Die traditionelle Aufstellung des Orchesters wurde geändert. Man setzte sich in die Runde, um einander besser zu sehen und mehr Fühlung miteinander zu haben.

Die ersten Resultate des Ensembles hatten großen Erfolg. Wenn vollständiges künstlerisches Zusammenspielen im Quartett und Quintett möglich ist — wo liegt denn die „zahlenmäßige Grenze“? Bei welcher Zahl wird das künstlerische Zusammenspielen nicht mehr möglich? Und wenn im Quartett ein sichtbarer oder unsichtbarer „künstlerischer Leiter“ vorhanden ist, warum sollte dieser Leiter nicht beim Orchester möglich sein ohne daß er sich als „Dirigent“ aufspielt. Zwar ist beim „Persymphans“ durchaus noch nicht alles vollkommen und es fehlt das „plastische“, was bei erstklassigen Dirigenten so blendet. Die Darbietungen sind bei anstrengender Arbeit jedenfalls besser als bei einem Durchschnittsdirigenten. Wir dürfen nicht vergessen, daß es eine Zeit gab, wo die ganze „symphonische Arbeit“ in Moskau von Persymphans geleistet wurde; da hat sich diese Organisation als die einzig lebensfähige erwiesen, die in einer Winterspielzeit 50 Konzerte gegeben hat, wo andere Orchester kaum 5 Konzerte geben konnten.

Das Ensemble hat bewiesen, daß es Partituren von R. Wagner, R. Strauß, Skriabin (Poème d'Extase) und sogar Beethovens „Neunter“ mit Chor (auch ohne Dirigenten) gewachsen ist. Bei allen Entwicklungsmöglichkeiten darf nicht vergessen werden, daß „Persymphans“, auch nach seiner Ideologie und Methode, ein echtes Kind der Revolution ist.

Die Saison in Moskau bringt auf dem Gebiete der symphonischen Konzerte besonders Interessantes. Moskau hat drei beständige symphonische Organisationen, welche umfangreiche Pläne haben, von denen ein Teil bereits in der Verwirklichung begriffen ist.

Die stärkste Organisation ist das Erste Symphonische Ensemble des Moskauer Sowjets der Arbeiter- und Bauern-Deputierten, welches die vierte Saison seiner Existenz beginnt (das oben behandelte Orchester ohne Dirigenten). Im Namen der Aktien-Gesellschaft „Russische Philharmonie“ tritt das Orchester des Großen Akademischen Staatstheaters auf (2. Jahr). Außerdem beginnt das Orchester des „Theaters der Revolution“ seine zweite Saison.

Diese drei Organisationen beabsichtigen ungefähr 65 Symphoniekonzerte zu geben, welche die ganze symphonische Weltliteratur, angefangen von Monteverde, Haendel und Bach bis zu unseren Tagen umfaßt.

Felix Halle, Berlin:

Das Erbrecht im neuen Rußland.

Wir haben in Heft 7/8 des Neuen Rußland die Stellungnahme der Sowjetrepublik gegenüber dem Erbrecht während der ersten Jahre nach ihrer Gründung verfolgt. Wir hatten festgestellt, daß der Sowjetgesetzgeber bald nach Uebernahme der Macht durch das Proletariat das Erbrecht als Institution im alten Sinne beseitigt hat und nur den Uebergang eines Nachlasses bis zu 10 000 Goldrubeln an die nächsten Verwandten und Hausgenossen des Verstorbenen zuließ. Nach dem Uebergang zur neuen Wirtschaftspolitik (Nep) hat die Sowjetgesetzgebung das Erbrecht in beschränkter Form wieder hergestellt. Den Beginn der gesetzgeberischen Akte auf diesem Gebiete in der neuen Richtung eröffnet das Dekret betreffend die privatrechtlichen Grundrechte in vermögensrechtlicher Beziehung vom 2. Mai 1922 (Gesetzsammlung 1922, Nr. 36, Artikel 423). Durch dieses Dekret wurde das Erbrecht auf Grund des Gesetzes und eines Testaments — unter Beschränkung der gesetzlichen, sowie der Testaterben auf die Ehegatten und die Verwandten in absteigender Linie — unter gleichzeitiger Begrenzung des Gesamtwertes des Nachlasses auf 10 000 Goldrubel — wieder zugelassen. Jedoch wurde ausdrücklich bestimmt, daß dieses Dekret keine rückwirkende Kraft haben sollte, so daß für Nachlässe, die im Anschluß an den Tod des Erblassers vor dem 22. Mai 1922 eröffnet worden sind, das Dekret über die Aufhebung des Erbrechts vom 27. April 1918 in weiterer voller Wirkung bleibt.

Das BGB. der RSFSR., das am 1. Januar 1923 in Kraft getreten ist, hat das Erbrecht in den §§ 416 bis 435 geregelt. Zunächst wird erneut die Zulassung des Erbrechts ausgesprochen. Die Beerbung auf Grund Gesetzes und Testaments wird gemäß den folgenden Paragraphen innerhalb des Gesamtwertes des Nachlaßvermögens von nicht über 10 000 Goldrubel zugelassen, unter Abrechnung aller Schulden des Verstorbenen (§ 416 BGB.). Rechte aus Verträgen zwischen Staatsorganen und Privatpersonen (Pacht-, Konzessions-, Bau- und anderen Verträgen) gehen im Wege des Erbrechts auf Grund Gesetzes und Testaments im Rahmen der in diesen Verträgen angegebenen Zeiträumen ohne Beschränkung auf den in diesem Paragraphen festgesetzten Grenzwert über (§ 416 Anmerkung). Diese Bestimmung ist bedeutsam, weil sich hier schon eine Entwicklung ankündigt, die Begrenzung der Nachlaßhöhe auf 10 000 Goldrubeln zu durchbrechen. Das gleiche gilt von der folgenden Bestimmung. Falls der Gesamtwert des Nachlasses 10 000 Goldrubel übersteigt, so erfolgt zwischen dem Staat, vertreten durch das Volkskommissariat für Finanzen und dessen Organe und den Privatpersonen, die auf Grund Gesetzes oder